



Zahl: Abfall-10/2023-Kei.

Bearbeiterin: Cornelia Keinberger

Telefon: (+43 7282) 5555 13

E-Mail: cornelia.keinberger@altenfelden.at

Web: www.altenfelden.at

Datum: 12.12.2023

Kundmachung

gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 12.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Altenfelden erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR 174,90
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR 210,10
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 368,50
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR 1.174,80
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR 1.666,50
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR 122,10
g) je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter)	EUR 6,60
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	EUR 13,45
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR 16,16
j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 28,35
k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt	EUR 90,37

- l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers
mit 1100 Liter Inhalt

EUR 128,19

- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).
(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühren**).

§7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Klaus Gattringer

(Klaus Gattringer)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 13.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024